

Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V.



Handlungsbedarf

Stoffstrombilanz- verordnung - StoffBiV

Das Bundeskabinett hat den vom Bundeslandwirtschaftsminister vorgelegten Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet. Der Entwurf enthält Unzulänglichkeiten, die die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen gefährden. Korrekturen können vom Bundesrat am 22. September noch vorgenommen werden. Dies ist auch dringend erforderlich.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen [Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung](#) (StoffBiV) wird die Humusversorgung des Bodens als Bedarfsträger von Stickstoff vollkommen ignoriert. Beim Einsatz organischer Düngemittel mit relevanten Anteilen abbaustabiler organischer Substanz kommt es daher zu Fehlbewertungen.

Zunächst soll die Verordnung für viehhaltende Betriebe gelten und solche, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Ab 2023 soll sie dann auch für alle Ackerbaubetriebe > 20 Hektar gelten.

Betroffen sind insbesondere Stoffe wie Kompost und andere Humusdünger. Der in solchen Düngern längerfristig organisch gebundene Stickstoff wird wie Mineraldünger bewertet, d.h. so, als würde er der Pflanzenernährung zur Verfügung stehen. Das ist sachlich nicht korrekt. Es führt zu vermeidlichen Bilanzüberschüssen, die bei der Bewertung der betrieblichen Nährstoffbilanz fälschlicherweise als Nährstoffverluste in die Umwelt erscheinen.

Im Bodenumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Zufuhr und Abgabe von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Bilanzwertes führen.

Im Ergebnis wäre dies aber kein Hinweis auf eine unsachgemäße Düngung, sondern lediglich Resultat einer unvollständigen

(Fortsetzung auf Seite 2)

DüV

Die neue Düngeverordnung ist seit 2. Juni 2017 geltendes Recht. Die Konkurrenz um Flächen wird dadurch zunehmen. Lesen Sie mehr dazu auf

Seite 3 ff.

KrWG

Seit dem 1. Juni 2017 ist die sogenannte ‚Heizwertklausel‘ im Kreislaufwirtschaftsgesetz gestrichen. Folgen für die Bioabfallwirtschaft stehen auf

Seite 6

Biotüten

In Hamburg wurden Papiertüten mit Wachsbeschichtung zur Sammlung organischer Küchenabfälle getestet. Ergebnisse dazu finden Sie auf

Seite 8

(Fortsetzung von Seite 1)

Bilanzierung. Wird diese 'Unzulänglichkeit' nicht korrigiert, werden Landwirte, die eine Stoffstrombilanz durchführen müssen, auf Humusdünger verzichten müssen - ob sie wollen oder nicht.

Ohne den landwirtschaftlichen Absatzbereich mit einem Anteil von über 60 % kann die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen aber nicht funktionieren.

Schon bei der DüV diskutiert

Bereits bei der Novelle der Düngeverordnung (DüV) ist diese absolut vergleichbare Fragestellung aufgetreten.

Hier hat der Ordnungsgeber - nach entsprechenden Diskussionen - beim Nährstoffvergleich für Stickstoff eine Bilanzposition eingeführt, nach der für organische Düngemittel, die v.a. der Humusversorgung des Bodens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit im Sinne von § 1 Nr. 2 DüG dienen, erforderliche (Nährstoff-) Zuschläge angerechnet werden können. Die Anrechnung kann nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgenommen werden.

Gleichbehandlung erforderlich

In der Stoffstrombilanzverordnung fehlt eine vergleichbare Regelung. Wird eine vergleichbare Regelung nicht noch eingebaut, kommt es zwischen der Düngeverordnung und der Stoffstrombilanzverordnung zu einer erheblichen Abweichung, die weder sachlich gerechtfertigt noch im Sinne der Regelungsabsicht zielführend ist.

Der Bundesrat wird am 22. September über die Stoffstrombilanzverordnung entscheiden. Die BGK empfiehlt dringend, bei den vorbereitenden Abstimmungen der Länder zu einer sachgerechten und mit der Düngeverordnung vergleichbaren Lösung zu kommen.

Lösungsansätze

In einem Schreiben an die Umwelt- und die Landwirtschaftsminister der Länder hat die BGK den



Sachverhalt erläutert und verschiedene [Lösungsansätze](#) vorgeschlagen, die zu einer Übereinstimmung der Düngeverordnung und der Stoffstrombilanzverordnung führen würden.

Soweit eine sachgerechte Ergänzung der Stoffstrombilanzverordnung zu Vermeidung von Fehlbewertungen nicht erreicht werden kann, wird empfohlen, auf eine Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz zu verzichten.

Die Pflicht zur Ermittlung einer solchen Bilanz nach § 7 Abs. 1 StoffBilV bliebe davon unberührt.

Nach den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "[Betriebliche Stoffstrombilanzen](#)" vom März 2017 steht eine Bewertungsmethode, die die Umweltqualitätsziele sowie die Humusversorgung des Bodens berücksichtigt, derzeit ohnehin noch aus. Daher kann es sinnvoll sein, eine Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz erst nach Vorliegen von Erfahrungen mit dieser Bilanzierungsmethode vorzunehmen. Die Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt bliebe aufgrund des seit 2. Juni 2017 vorzunehmenden Nährstoffvergleichs der neuen Düngeverordnung berücksichtigt. (KE)

Stellenausschreibung VHE-Nord

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord (VHE-Nord) schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Geschäftsführung aus. Die Stelle umfasst derzeit 26 Wochenstunden.

Seit März 2017 unterhält der VHE-Nord im neuen Bürogebäude des Landvolks Hannover eine Bürogemeinschaft mit der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen (GGS). Weiterhin befindet sich die Geschäftsstelle in unmittelbarer Nachbarschaft zu fachlich nahestehenden Bereichen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Gartenbau).

Alle weiteren Details zur Stellenausschreibung finden Sie [hier](#).

Rückfragen telefonisch (0511-8105-13) oder per Mail (info@vhe-nord.de) an die Geschäftsstelle des VHE-Nord (www.vhe-nord.de).



DüV

Die neue Düngeverordnung gilt

Seit 2. Juni 2017 ist die neue Düngeverordnung geltendes Recht. Nach jahrelangen zähen Auseinandersetzungen dürfen die Auswirkungen in der Praxis nunmehr mit Spannung verfolgt werden.

Über die wesentlichen Änderungen hatten wir bereits in der H&K-aktuell Q1-2017 berichtet. Hier noch einmal die wichtigsten Neureglungen der Düngeverordnung:

- **Düngeplanung** Wie bislang hat der Landwirt eine verbindliche Düngebedarfsermittlung durchzuführen. Künftig muss diese nach bundeseinheitlichen Vorgaben schriftlich dokumentiert werden. Jede darüberhinausgehende Düngung soll mit Bußgeld geahndet werden.

Bei der Aufbringung von Kompost auf Ackerland sind im Anwendungsjahr mindestens 5 % des Gesamtstickstoffgehaltes (Grünschnittkompost 3 %) anzusetzen und für Nachlieferungen im ersten Folgejahr 4 % sowie im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 3 % des Gesamtstickstoffgehaltes.

Für andere organische oder organisch-mineralische Düngemittel sind als Nachwirkung im ersten Folgejahr pauschal 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen.

- **Ausbringungsverluste** Für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage sind Ausbringungsverluste in den Anlagen der Verordnung differenziert festgelegt. Für alle anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel können bis zu 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes als Ausbringungsverlust berücksichtigt werden.
- **Sperrfristen** Für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (> 1,5 % i.d.TM) gelten folgende Sperrfristen: Für Ackerland von der Ernte der letzten Hauptfrucht (z.B. nach der Getreideernte) bis 31. Januar, für Grünland vom 1. November bis 31. Januar.

Für Festmist (ohne Hühnermist) sowie Kompost gilt eine kürzere Sperrfrist vom 15. Dezember bis 15. Januar. Düngemittel mit Stickstoffgehalten bis max. 1,5 % Stickstoff unterliegen keiner der genannten Sperrfristen. Dasselbe gilt für Bodenhilfsstoffe.

- **Herbstdüngung** Bis zum 1. Oktober dürfen unter bestimmten Bedingungen (z.B. Düngung von Zwischenfrüchten) je Hektar max. 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff ausgebracht werden. Dies ist eine Ausnahme von der oben genannten Sperrfrist.



- **N-Obergrenze** Insgesamt dürfen vom Betrieb pro Hektar mit organischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern im Durchschnitt der betrieblichen Flächen jährlich max. 170 kg Gesamtstickstoff aufgenommen werden. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Obergrenze nicht. Diese dürfen bei entsprechendem Nährstoffbedarf auch darüber hinaus eingesetzt werden.

Im Fall von Dauergrünland und Gärrückständen können nach Zustimmung der EU-Kommission (die noch erfolgen muss) höhere Mengen als 170 kg/ha zulässig sein, wenn diese aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammen. Für Kompost gilt im Übrigen, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Mittel aller betrieblichen Flächen in einem Zeitraum von 3 Jahren bis zu 510 kg Gesamtstickstoff betragen darf. Die im Anwendungsjahr aufgebrachte Menge kann rechnerisch also auf 3 Jahre verteilt werden.

- **Einarbeitungsfrist** Die Einarbeitung organischer Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % Gesamtstickstoff und davon mehr als 10 % verfügbar) muss innerhalb von 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung abgeschlossen sein. Betroffen davon sind u.a. Gülle und feste so-wie flüssige Gärrückstände. Für Festmist (von Huf- und Klautieren, d.h. ohne Geflügelmist) sowie Kompost gilt die Einarbeitungsfrist nicht.
- **Anwendung auf gefrorenem Boden** Kompost darf auf gefrorenem Boden künftig auch dann aufgebracht werden, wenn der Boden am Tag des Aufbringens nicht auftaut. Ansonsten darf ein Abschwemmen nicht zu befürchten sein und der Boden muss eine Pflanzendecke tragen (Einsaat). Mit anderen stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen dürfen unter den vorgenannten Voraussetzungen max. 60 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden und der Boden muss am Tag des Aufbringens auftauen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- Phosphathaltige Düngemittel (darunter auch Kompost, Gärprodukte und Klärschlämme) dürfen auf hochversorgten Böden (> 20 mg P₂O₅/100 g Boden nach der CAL-Methode) nur noch in Höhe der Abfuhr durch die Ernteprodukte aufgebracht werden.
- Abstand zu Gewässern Die Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung an Gewässern und in an Gewässer angrenzenden starken Hanglagen (Neigung > 10 %) vergrößern sich. Je nach Ausbringungstechnik muss an Gewässern ein minimaler Randstreifen von 1 bis 4 Metern eingehalten werden. In Hanglagen gilt ein Abstand von 5 Metern, zwischen 5 und 20 Metern gelten besondere Auflagen, z.B. Einarbeitungspflicht auf unbestellten Ackerflächen (gilt auch für Kompost).
- Zusätzliche Anforderungen Sofern in einem Gebiet im Grundwasser erhöhte Nitratgehalte festgestellt werden (50 mg/l oder 37,5 mg/l mit steigender Tendenz) müssen die Länder zusätzliche Maßnahmen erlassen, um die Werte zu senken.
- Nährstoffvergleich Der Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat ist nicht neu. Er muss vom Landwirt auch nach der bisherigen Düngerverordnung durchgeführt werden. Neu ist, dass die Bemessungsgrundlagen strenger werden mit der Folge, dass für die Verwertung von insbesondere Wirtschaftsdüngern mehr Fläche als bislang erforderlich ist. Zudem können bei Überschreitung der Kontrollwerte (zulässige Bilanzüberschüsse) Sanktionen erfolgen, was bislang nicht der Fall war.

BGK-Praxisseminare DüV



Für Gütezeichennehmer der RAL-Gütesicherungen bietet die BGK Praxisseminare zur Umsetzung der neuen Düngerverordnung an. Die meisten Termine sind bereits ausgebucht.

An folgenden Terminen sind noch Plätze frei:

- Freitag, 14. Juli, [Falkensee](#)
- Mittwoch, 20.09.2017, [Hannover](#)

Die Termine der Veranstaltungen sind auf der [Internetseite der BGK](#) veröffentlicht. Anmeldungen können über die Internetseite vorgenommen werden.

Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. (WE)

Für Düngemittel mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit kann die zuständige Behörde beim Nährstoffvergleich 'erforderliche Zuschläge' (die von der 'Zufuhr' abgezogen werden) vorsehen. Ausweislich der Begründung zu § 8 Absatz 5 DüV sind Zuschläge insbesondere bei Kompost erforderlich. Auch bei anderen organischen Düngern mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit können erforderliche Zuschläge sachgerecht sein.

Die vorgenannten Neuregelungen sind zwecks Übersichtlichkeit an dieser Stelle verkürzt wiedergegeben. Die einzelnen Bestimmungen sind z.T. differenzierter. (KE)

VHE-Nord

Sauberer Bioabfall - guter Kompost

Unter diesem Oberthema stand am 16. Mai die 19. Fachtagung des VHE-Nord. Die Vorträge der Referenten sind inzwischen verfügbar.

Die Kompostwirtschaft muss alles daran setzen, die Sortenreinheit der erfassten Bioabfälle zu verbessern. An einer höheren Bioabfallqualität führe kein Weg vorbei, so die Botschaft von Dr. Michael Kern vom Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie. Bertreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen hätten im angelieferten Bioabfall stellenweise mit Fremdstoffanteilen von fünf bis über zehn Prozent zu kämpfen.

Dabei gelte es die Sensibilität der Bürger neu zu schärfen, nicht zuletzt deshalb, weil die Qualität der Biotonneninhalte schleichend schlechter werde, unterstrich Stefan Grüner, Geschäftsführer des Biogenen Zentrums Peine. Grüner ist der Überzeugung, dass es neben der Aufklärungsarbeit auch Kontrollen und Sanktionen geben müsse. Falsch befüllte Tonnen müssten beispielsweise mit gelben und roten Karten versehen und dann konsequent nicht geleert werden.

Die Vorträge der vorgenannten Referenten und weiterer Referenten zu anderen Themen der Tagung können auf der Internetseite des VHE abgerufen werden.

Dr. Michael Kern: Biogutqualität - Ergebnisse aus Sortieranalysen und Biotonnenbonitierungen ([Vortrag](#)). Stefan Grüner: Strategien zur Förderung der "Sortenreinheit" von Bioabfällen ([Vortrag](#)). Rüdiger Oetjen-Dehne: Ergebnisse der Bioabfallstudie Schleswig-Holstein 2016 ([Vortrag](#)). Dr. Dagmar Matuschek: Auswirkungen der neuen Düngerverordnung auf den Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft ([Vortrag](#)). Thomas Schwarz: Konsequenzen der Düngerverordnung für Kommunen ([Vortrag](#)). (WAC/KE)



DüV

Empfehlung zum Nährstoffvergleich

Die BGK hat eine Empfehlung zur Handhabung des Nährstoffvergleichs für Stickstoff im Fall von Kompost sowie anderen organischen Düngemitteln mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit herausgegeben.

In § 8 DüV wird der Landwirt verpflichtet, für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) jährlich einen sogenannten 'Nährstoffvergleich' anzufertigen, in welchem die Zufuhr der vorgenannten Nährstoffe sowie die Abfuhr dieser Nährstoffe von den Flächen bilanziert werden.

Im dreijährigen Betriebsmittel darf der Bilanzüberschuss (Kontrollwert genannt) für Stickstoff max. 60 kg N/ha und für Phosphat max. 20 kg P_2O_5 /ha betragen. In den 2018 und später begonnenen Düngejahren wird der Kontrollwert auf 50 kg N bzw. 10 kg P_2O_5 reduziert.

Bei festgestellter Überschreitung eines Kontrollwertes können Sanktionen erfolgen (der Landwirt muss dann an einer Pflichtberatung teilnehmen). Die wiederholte Feststellung der Überschreitung eines Kontrollwertes kann als Ordnungswidrigkeit (OWI) geahndet werden.

Kompost im Nährstoffvergleich

Im Fall bestimmter organischer Düngemittel wie Kompost wird es bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs entscheidend auf eine sachgerechte Bewertung der Zufuhr bzw. der erforderlichen Zuschläge nach Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV ankommen. Die für die Umsetzung der DüV zuständigen Länder beabsichtigen im Rahmen von Vollzugshinweisen dabei einen möglichst einheitlichen Vollzug.

Die BGK hat dazu eine [Empfehlung zum Nährstoffvergleich](#) herausgegeben. Auf Grundlage der Analysedaten aus den RAL-Gütesicherungen sowie den Vorgaben der Düngeverordnung wird die beim Nährstoffvergleich anzunehmende Anrechenbarkeit von Stickstoff abgeleitet und mit Ergebnissen von langjährigen Feldversuchen abgeglichen.

Beim Einsatz von Kompost ergibt sich, dass die Summe des in 3 Jahren für die Pflanzenernährung anrechenbaren Stickstoffs 10 bis 15 % des Stickstoffgesamtgehaltes beträgt.

Aufgrund des Anteils an Stickstoff, der über den Bilanzzeitraum des N-Nährstoffvergleichs von 3 Jahren in organisch gebundener Form im Boden verbleibt, ergibt sich für Kompost in Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV ein 'erforderlicher Zuschlag' von 85 - 90 % des Gesamtstickstoffgehaltes (Tabelle 1).

Übereinstimmung mit Feldversuchen

Die in Tabelle 1 vorgenommene Ableitung des für die Pflanzenernährung anrechenbaren Anteils an Stickstoff in Kompost deckt sich auch mit Ergebnissen von langjährigen Feldversuchen. Im 12-jährigen Versuch der LUFA Augustenberg (heute LTZ Augustenberg) wird die Stickstoffwirkung aus Kompost für den im Nährstoffvergleich relevanten Betrachtungszeitraum von 3 Jahren mit 9 % bis maximal 15 % des Gesamtstickstoffs angegeben.

In NRW wird, ebenfalls auf Basis von Feldversuchen, der im Bilanzzeitraum anrechenbare Stickstoff mit 9 % - 13 % des in Kompost enthaltenen Gesamtstickstoffs gewertet.

Da nach § 3 Absatz 1 Satz 3 DüV Feldversuche zur Validierung der Anrechenbarkeit von Stickstoff herangezogen werden sollen, erscheint eine

Tabelle 1: Bemessung des 'erforderlichen Zuschlags' anhand der im dreijährigen Bilanzzeitraum des Nährstoffvergleichs für die Pflanzenernährung anrechenbaren Menge an Stickstoff.

Anwendung von Kompost		Gesamtstickstoff
Zufuhr	Gesamtstickstoffgehalt	100 %
Stickstoff zur Pflanzenernährung in 3 Jahren	Im Anwendungsjahr ¹⁾ Anwendungsjahr: Löslicher Stickstoff (N_{min}) zzgl. Mineralisation	3 - 8 %
	Nachwirkungen im 1. Folgejahr ²⁾	4 %
	Nachwirkungen im 2. Folgejahr ²⁾	3 %
Summe anrechenbarer Stickstoff zur Pflanzenernährung		10 - 15 %
In organischer Bindung verbleibender Stickstoff (erforderlicher Zuschlag) ³⁾		85 - 90 %

1) Mindestausnutzung des Stickstoffs aus Kompost für Grünschnittkompost 3 % und für sonstige Komposte 5 % des Gesamtstickstoffgehaltes (Anlage 3 DüV). Die Mindestausnutzungen nach Anlage 3 DüV basieren auf Düngungsversuchen der nach Landesrecht zuständigen Stellen (s. Begründung zu Anlage 3 DüV). Für den Bilanzzeitraum des Nährstoffvergleichs von 3 Jahren ergibt sich nach den Vorgaben der DüV damit eine Mindestausnutzung von 10 % (Grünschnittkompost) bzw. 12 % (sonstige Komposte) des Gesamtstickstoffgehaltes. Die BGK hat für Kompost im Jahr der Anwendung bislang eine Stickstoffwirksamkeit von 8 % des Gesamtstickstoffgehaltes angenommen. Für die beiden Folgejahre wurde aber von niedrigeren Nachwirkungen ausgegangen, als den von der DüV nunmehr bestimmten 4 % für das erste und 3 % für das zweite Folgejahr.

2) Die hier angegebenen Nachwirkungen sind (unabhängig von der unterschiedlichen Abbaustabilität) nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV zu berücksichtigen. 3) Anteil des Gesamtstickstoffgehaltes, der über den Bilanzzeitraum des N-Nährstoffvergleichs in organisch gebundener Form im Boden verbleibt. Dieser Anteil wird über N_{min} -Untersuchungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 DüV berücksichtigt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

mittlere Ausnutzung von Stickstoff in Höhe von 10 bis 15 % des Gesamtstickstoffgehaltes angemessen.

Pauschale Annahmen deutlich höherer Mengen an verfügbarem Stickstoff aus Kompost sind für den Bilanzzeitraum des Nährstoffvergleichs nicht sachgerecht. Sie würden beim Nährstoffvergleich "Verluste" von Stickstoff vortäuschen, die gar nicht gegeben sind.

Auch für andere Dünger relevant

Auch für andere organische Dünger mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit ist eine Berücksichtigung erforderlicher Zuschläge beim

Nährstoffvergleich von Bedeutung. Zu nennen sind etwa Festmist, feste Gärprodukte, Klärschlamm (fest) und Pilzsubstrate. In allen diese Düngemitteln beträgt die Ausnutzung von Stickstoff für die Pflanzenernährung nach den Vorgaben der Düngeverordnung weniger als 50 % des Gesamtstickstoffgehaltes.

Soweit aus solchen Düngemitteln erhebliche Mengen an organisch gebundenem Stickstoff im Bilanzzeitraum des Nährstoffvergleichs im Boden verbleiben, erscheint es sachgerecht, diesen Anteil in Anlage 5 Tabellenzeile II DüV als 'erforderlichen Zuschlag' einzusetzen. (KE)

KrWG

'Heizwertklausel' gestrichen

Seit dem 1. Juni 2017 ist die Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nun offiziell gestrichen.

Die europäische Kommission hatte wiederholt bemängelt, dass der in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfallRRL) festgeschriebene Vorrang der stofflichen Verwertung (Recycling) vor der sonstigen Verwertung (z.B. energetische Verwertung) im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz nur ungenügend umgesetzt ist. Die Kritik trifft z.B. die sogenannte 'Heizwertklausel' in § 8 Absatz 3 KrWG), wonach im Falle von Abfällen ab einem Heizwert von Hu 11.000 kJ/kg zwischen der stofflichen Nutzung (Recycling) der Abfälle oder deren Verbrennung (sonstige Verwertung) gewählt werden kann.

Die Kommission bemängelte, dass § 6 Abs. 2, sowie die §§ 7 und 8 KrWG nicht die Rangfolge der Hierarchie nach Art. 4 AbfallRRL widerspiegeln würden; § 8 KrWG gewähre dem Abfallerzeuger ein Wahlrecht zwischen verschiedenen gleichrangigen Verwertungsmethoden, obwohl die Abfallhierarchie nach Art. 4 AbfallRRL keine Gleichrangigkeit verschiedener Verwertungsarten und kein Wahlrecht des Abfallerzeugers kenne bzw. erlaube. De facto laufe die 5-stufige Hierarchie der AbfallRRL im KrWG auf eine dreistufige Abfallhierarchie hinaus.

Die BGK hatte im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits in 2011 darauf hingewiesen, dass die Prioritätenfolge der fünfstufigen Abfallhierarchie durch § 8 Abs. 1 KrWG praktisch aufgehoben und auf eine dreistufige Hierarchie verkürzt werde. Im Bereich der Bioabfallwirtschaft liegt die Relevanz des Sachverhaltes u.a. darin, dass die sogenannte heizwertreiche Fraktion des Grünabfalls unter Berufung auf

die Heizwertklausel häufig thermisch und nicht stofflich verwertet wird.

Um die Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertklausel zu klären, hatte das Umweltbundesamt eine [Studie](#) veranlasst, die als UBA Text 21/2016 vorliegt. Das UBA hatte den Autoren der Studie eine umfangreiche Liste an Abfallfraktionen genannt, die in die Überprüfung einbezogen werden sollten, darunter auch Bioabfall und Klärschlamm.

Auswirkungen auf die Getrennterfassung von Bioabfall

In Einzelfällen haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) mit Blick auf eine fehlende Organisation der Getrennterfassung von Bioabfällen damit argumentiert, dass die betreffenden Abfälle nach physikalischer Vorbehandlung das Kriterium der Heizwertklausel erreichen und die energetische Nutzung daher gleichrangig zur stofflichen Nutzung sei. Dieser Argumentation ist nun die Grundlage entzogen.

Für Gewerbeabfälle gelten mit Blick auf Bioabfälle folgende Besonderheiten: Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) fordert in § 3 Abs. 1 die Getrennthaltung sowie die getrennte Lagerung, Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen. Eine gemeinsame Erfassung mit anderen Abfällen ist auch bei Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage nicht gestattet (§ 3 Abs. 2 GewAbfV bezieht sich ausdrücklich nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Bioabfälle).



(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 6 GewAbfV bestimmt, dass biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle nicht in einem Gemisch enthalten sein dürfen, das ohne Vorbehandlung einer energetischen Verwertung zugeführt werden soll; entsprechende Pflichten gelten für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (§ 5 Absatz 3 GewAbfV).

Auswirkungen auf Biogut

Da der Heizwert von Biogut (Biotonne) in der Regel unter 11.000 kJ/kg liegt und sich spezifische stoffstromlenkende Bestimmungen weder in § 11 KrWG noch in der Bioabfallverordnung finden, bleibt es für Bioabfall uneingeschränkt bei der Geltung der (allgemeinen) Abfallhierarchie nach den §§ 6 - 8 KrWG. Die stoffliche Verwertung hat Vorrang vor der energetischen Nutzung.

Soweit eine Vorbehandlung (z.B. Vergärung) die anschließende stoffliche bodenbezogene Verwertung vorbereitet, ist sie ihrerseits ebenfalls als „stoffliche Verwertung“ einzuordnen (§ 3 Abs. 23 und Abs. 25 KrWG). Anders sieht dies aus, wenn nach einer Vergärung von Bioabfällen die entstehenden Gärrückstände nicht stofflich, sondern thermisch verwertet bzw. beseitigt würden. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen die Abfallhierarchie anzunehmen und dies auch dann, wenn die Rückstände einen Heizwert von > 11.000 kJ/kg aufweisen.



Auswirkungen auf Grüngut

Grüngut ist differenziert zu betrachten: Der Großteil des Grüngutes weist einen Heizwert < 11.000 kJ/kg auf. Grüngut mit hohen Anteilen an holzigem Material kann aber auch höhere Heizwerte aufweisen. Der Anteil der energetischen Verwertung von Grüngut wird in der o.g. Studie des UBA mit lediglich 4,5 % des gesamten Grüngutes angegeben. In der Praxis liegt dieser Wert vermutlich deutlich höher, schon deshalb, weil zu vermuten ist, dass auch Grüngutfractionen mit einem Heizwert von weniger als 11.000 kJ/kg verbrannt werden - was bereits nach dem bisher geltenden Recht gegen die Abfallhierarchie verstößt. Festzuhalten ist, dass nach Wegfall der Heizwertklausel auch für Grüngutfractionen mit einem Heizwert von mehr als 11.000 kJ/kg die Abfallhierarchie gilt, d.h. die stoffliche Verwertung Vorrang vor der thermischen Nutzung hat.

In Bezug auf die konkurrierenden Verwendungszwecke von Grüngut, nämlich als Brennstoff einerseits und als strukturstabile Bestandteile zur Verbesserung der Rottebedingungen bei der Kompostierung andererseits, erfährt der letztgenannte Verwendungszweck nunmehr eine klare rechtliche Priorität. (KE)

Fachtagung des VHE-Nord

„2. Holsteiner Humusforum“

Am 08.09.2017 richtet der VHE-Nord sein 2. Holsteiner Humusforum aus. Schwerpunkte sind das neue Düngerecht sowie Fragen der Bodenfruchtbarkeit und der Humusversorgung.

Landwirte und Experten aus dem Agrarbereich werden zu den Themen Humus, organische Düngung (Kompost, Mist, Gülle) und Bodenfruchtbarkeit referieren und mit den Teilnehmern diskutieren. Christoph Felgentreu vom Saatguthersteller DSV berichtet zum Thema Zwischenfrüchte und deren Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit und den Wasserschutz. Herr Schmitt-Rechlin von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie Frau Luyten-Naujoks von der BGK geben einen Überblick über die im Vorfeld sehr kontrovers diskutierten Regelungen der inzwischen geltenden neuen Düngeverordnung (DüV) sowie der noch anstehenden Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV), die wie die DüV für die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen gravierende Folgen haben kann.

Veranstaltet wird das Humusforum vom Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord (VHE-Nord) und Mitgliedsbetrieben aus Schleswig-Holstein. Der VHE-Nord beabsichtigt mit dem neuen Veranstaltungsformat, mit den Landwirten mehr als in der Vergangenheit ins Gespräch zu kommen. So dient das Holsteiner Humusforum auf der NORLA vor allem dazu, den Informationsaustausch über die Zusammenhänge von Kreislaufwirtschaft, Bioabfall-Sammlung, Kompostierung und Humusaufbau in schwierigen Zeiten zu pflegen und auszubauen.

Das [Tagungsprogramm](#) zum „2. Holsteiner Humusforum“ ist auf der Internetseite des VHE-Nord veröffentlicht. Weitere Information: VHE-Nord, E-Mail: info@vhe-nord.de, Telefon 0511-810513, Homepage: www.vhe-nord.de. (WAC)



Novelle der Klärschlammverordnung kommt

Seit über 10 Jahren ist eine Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Diskussion. Am 12. Mai 2017 wurde der Entwurf unter Annahme einiger Änderungsempfehlungen der Ausschüsse im Bundesrat beschlossen. Am 29. Juni folgte die Zustimmung des Bundestags.

In der Plenarsitzung hat der Bundestag die Beschlussempfehlung zur **Novelle** der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Änderungsmaßnahmen des Bundesrates angenommen. Mit der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt ist spätestens im August oder September 2017 zu rechnen. Am darauf folgenden Tag tritt die Novelle in Kraft und ersetzt die bisher gültige Klärschlammverordnung.

Unmittelbare Neuregelung

Während der Entwurf der Novelle Übergangsfristen im Bereich der verpflichtenden Phosphorrückgewinnung für Kläranlagen der Ausbaugrößen von 100.000 EW (12 Jahre) und 50.000 EW (15 Jahre) und dem damit verbundenen Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung vorsieht, gelten einige Neuregelungen unmittelbar.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt die Verordnung zusätzlich für die Verwertung

von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und – gemischen im Landschaftsbau, der bisher vom Geltungsbereich der Klärschlammverordnung ausgenommen war.

Außerdem sollten sich die Betreiber von Kläranlagen, die ihre Klärschlämme bodenbezogen verwerten, bereits heute auf die Neuregelungen bezüglich:

- des erweiterten Untersuchungsumfangs (Arsen, Chrom^{VI}, Thallium, Eisen, Benzo(a)pyren, PFT, dl-PCB)
- geänderter Untersuchungshäufigkeit

- angepasster Grenzwerte
- Verbot der Ausbringung in Wasserschutzzone III
- Feldrandlagerung (maximal zulässige Dauer eine Woche)
- Einschränkungen bei der Verwertung von Klärschlamm aus der industriellen Kartoffelverarbeitung und
- erweiterte Bodenuntersuchungen (Polychlorierte Biphenyle, Benzo(a)pyren innerhalb von 6 Monaten)

vorbereiten.

Qualitätssicherung in Verordnung verankert

In einem eigenen Artikel widmet sich die Novelle den Vorgaben zu einer Qualitätssicherung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung. Dabei sind neben Vorschriften zur Durchführung der Qualitätssicherung, auch Erleichterungen im Bereich der Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme und Komposte vorgesehen. Zu den Erleichterungen zählen z. B. eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs oder ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren.

Bedauerlicherweise ist der Bundesrat den Änderungsempfehlungen der Ausschüsse gefolgt und hat weitere Erleichterungen, wie zum Beispiel den Wegfall der Bodenuntersuchungen und des Anzeigeverfahrens, aus dem Entwurf der Novelle gestrichen.

Eine weiterführende bodenbezogene Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme, unabhängig von der Größenklasse der Kläranlage, wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen gewesen. Sie wurde aber trotz entsprechender Stellungnahmen verschiedener Organisationen, darunter auch der BGK, nicht in den Entwurf aufgenommen.

Der genaue Termin, wann die Novelle der Klärschlammverordnung verkündet wird, steht noch nicht fest. (vA)



Hamburg-Niendorf

Gratis Biotüten: Mengen- und Qualitätssteigerung beim Bioabfall

In einem Pilotprojekt verteilte die Stadtreinigung Hamburg von Januar bis März 2017 kostenlose Biotüten aus Papier auf einem Wochenmarkt in Hamburg-Niendorf. Das Besondere an den Tüten ist ihre Wachsbeschichtung, die auch in feuchtem Zustand für Stabilität sorgt und darüber hinaus problemlos kompostierbar ist.

Ziel des Projektes war es, die Bereitschaft der Bürger zur Bioabfallsammlung sowie die Qualität und die Mengen der gesammelten Bioabfälle zu steigern. Dies sollte durch die für die Kunden kostenlose Bereitstellung der Tüten als Vorsortiertüte und eine damit verbundene saubere Sammlung der Bioabfälle in der Küche erreicht werden. Bis März 2017 verwendeten die Obst- und Gemüsehändler des Wochenmarktes die Biotüten als Verpackungsmaterial ihrer Waren. So wird aus der Verpackungstüte eine Bioabfall-Sammeltüte.

Stabilität durch Wachsbeschichtung

In Vorbereitung zum Pilotprojekt wurden unterschiedliche Tüten getestet. Die Tüte sollte auch in feuchtem Zustand hinreichend stabil und reißfest, sowie kompostierbar sein. Beutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen sollten u.a. aufgrund der Anlagentechnik der Bioabfallbehandlung nicht zum Einsatz kommen. Die Wahl fiel auf Papiertüten mit einer Wachsbeschichtung im Inneren. Küchenabfälle, die in der Regel eine hohe Feuchtigkeit aufweisen, können mit diesen Tüten sauber gesammelt werden. Die Tüten sind kompostierbar, lebensmittelgeeignet und aus 100 % Recyclingpapier hergestellt.

Komfort für den Bürger

Geringe Erfassungsmengen von Bioabfällen sind häufig einhergehend mit der Scheu der Bürger vor der Sammlung „schmutziger (Bio-)Abfälle“. Aus diesem Grund werden Küchenabfälle oft über die Restmülltonne entsorgt oder in Plastiktüten gesammelt und in die Biotonne gegeben. Plastiktüten stören jedoch den Kompostierungsprozess und sind für Verunreinigungen im fertigen Kompost verantwortlich. Die Biotüten sollen die Vorteile der Plastiktüten (saubere Sammlung) mit der Kompostierbarkeit vereinen.

Teil des Pilotprojekts in Niendorf war eine Befragung der Bürger durch das INFA-Institut. Von den 170 Befragten, haben 111 die Biotüten benutzt. Die Resonanz war größtenteils positiv. Eine Auswirkung auf das Trennverhalten sowie eine tendenzielle Steigerung der Erfassungsmengen konnte festgestellt werden.

Ausblick

Aufgrund der positiven Erfahrungen werden die Biotüten in Hamburg nun flächendeckend ausgegeben. Benutzer von Biotonnen werden mit 30 Biotüten als Grundversorgung ausgestattet. Bei einem Mehrbedarf werden die Tüten im 10er-Bündel zum Selbstkostenpreis an den Recyclinghöfen der SRH abgegeben.

Weitere Information: Stadtreinigung Hamburg, Frau Höft, Email: m.hoeft@srhh.de (vA)

Papiertüten im Eigenversuch

Über einen Zeitraum von 2,5 Wochen habe ich die Biotüten aus Papier in meiner privaten Küche getestet. Insgesamt kam 6 Tüten zum Einsatz. Form und Größe passten gut zum Vorsortierbehälter, lediglich die Länge musste durch Umknicken der Ränder ein wenig angepasst werden, was aber kein Problem war.

Gesammelt wurden Küchenabfälle jeglicher Art, z.B. Obstreste, Gemüseabfall, Gekochtes, Eierschalen, Brot- und Fleischreste sowie vertrocknete Blumen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer einer Biotüte lag bei ca. 2 bis 3 Tagen. Außerdem wurde eine Standzeit über 7 Tagen getestet.

Die Reißfestigkeit der Biotüten wurde beim Test bestätigt. Die befüllten Tüten lassen sich auch ohne Vorsortierbehälter problemlos zur Biotonne tragen. Auch nach 7 Tagen ist die Tüte nicht gerissen und das, obwohl in diesem Fall Feuchtigkeit ausgetreten ist.

Während der normalen Nutzungsdauer (2-3 Tage) ist die Dichtheit der Tüten in Abhängigkeit von den eingefüllten Bioabfällen als gut einzustufen. Die Biotüten ermöglichen eine saubere Erfassung der Küchenabfälle im Vorsortierbehälter. Da in der Regel keine bis wenig Feuchtigkeit austritt, ist eine aufwendige Reinigung des Vorsortierbehälters nach Entleerung nicht notwendig.

Mein Fazit: Durch die hohe Reißfestigkeit hält die Biotüte was sie verspricht. Eine saubere Sammlung der Bioabfälle in der Küche ist kein Problem. (vA)





Save the date

Humustag und Mitgliederversammlung der BGK 2017

Der Humustag 2017 der BGK findet in diesem Jahr am 16. November in Heidelberg statt. Die Mitgliederversammlung der BGK ist am Vormittag des 17. November vorgesehen.

Wie immer hat die Geschäftsstelle der BGK ein abwechslungsreiches Programm mit fachlichen Beiträgen, Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten und natürlich dem traditionellen 'Geselligen Abend' vorgesehen.

Veranstaltungen

16.11.2017

11:30 Uhr	Schlossführung
12:30 Uhr	Begrüßungskaffee im Königsaal des Heidelberger Schlosses
13:30 Uhr	Beginn des Humustags 2017 (Ende gegen 17:30 Uhr)
ab 17:30 Uhr	Bustransfer vom Schloss zum Marriott Hotel
18:45 Uhr	Bustransfer vom Marriott Hotel in die Heidelberger Altstadt
19:00 Uhr	Stadtführung durch die Heidelberger Altstadt
19:45 Uhr	Geselliger Abend in der Kulturbrauerei Heidelberg
23:00 –23:30 Uhr	Bustransfer zum Heidelberg Marriott Hotel

17.11.2017

09:30 Uhr	Mitgliederversammlung im Heidelberg Marriott Hotel
ca. 13:30 Uhr	Ende der Mitgliederversammlung

Im vorläufigen [Programm](#) des Humustages sind Beiträge zu folgenden Themen vorgesehen:

- Auswirkungen des neuen Düngerechts auf die Verwertung organischer Düngemittel wie Komposte und Gärprodukte in der Landwirtschaft
- Fremdstoffe - Sortier- und Aufbereitungstechnologien für Biogut und Kompost
- Gärprodukte - Welche Aufbereitungsmethoden und Vermarktungsstrategien stehen zur Verfügung?
- Entwicklung der Bioabfallwirtschaft - Gestern, heute, morgen

Im Heidelberg Marriott Hotel, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, hat die BGK für Teilnehmer des Humustages und der Mitgliederversammlung ein Zimmerkontingent reserviert. Über diesen [Link](#) können Sie schon jetzt ein Zimmer reservieren. (WE)



08. September , Rendsburg

2. Holsteiner Humusforum

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

13. - 14. September, Papenburg

**5. Abfallvergärungstag des Fachverbands
Biogas**

Weitere Infos: www.bioags.org

12. September, Berlin

**DPP-Forum 2017: Phosphorrecycling -
Strategien und Marktreife**

Weitere Infos: [www.deutsche-phosphor-
plattform.de](http://www.deutsche-phosphor-
plattform.de)

12. - 15. September, Freising

129. VDUFA-Kongress

Standortgerechte Landnutzung - umweltverträglich
und wirtschaftlich

Weitere Infos: www.ivg.org

16. - 17. November, Heidelberg

Humustag und MV 2017 der BGK

Weitere Infos: auf Seite 9 dieser Ausgabe

23. November, Bad Zwischenahn

Deutscher Torf- und Humustag

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

28. - 29. November, Kassel

78. Symposium des ASN e.V.

Weitere Infos: www.ans-ev.de

12. - 14. Dezember 2017, Nürnberg

Biogas Convention & Trade Fair

Weitere Infos: www.biogas-convention.com

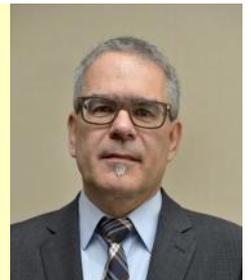
IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa
van Aaken (vA), Dipl.-Ing. Agr. Kathrin Wacker
(WAC), Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE),

Fotos

Chalabala - Fotolia
Soru Epotok - Fotolia
Nolan - Fotolia
Krle, Krstic Dragan - Fotolia
Dr. Stefanie Siebert, Bochum
Visual Concepts - Fotolia
Lisa van Aaken, Köln
Eyetric - Fotolia
jojjik - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

12. Jahrgang, Ausgabe Q2-2017
06.07.2017